



Aktenzeichen:	Anlagen:
Fachbereich Bürgerservice und Bildung	Sachbearbeitung: Lesle, Tamina Datum: 20.03.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein	
Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement	14.04.2026	öffentlich	/	/
Gemeinderat	05.05.2026	öffentlich	/	/

**Bearbeitungshinweise:**

- ( ) Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- ( ) Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

**Tagesordnungspunkt:**

Grundsatzentscheidung zur Zuständigkeit bei der Einrichtung von Tempo-30-Zonen

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass Grundsatzentscheidungen über die Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet künftig durch den Gemeinderat selbst getroffen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Vorlagen mit Stellungnahmen zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, insbesondere Tempo-30-Zonen, haben sich durch die Novellierung des Straßenverkehrsrechts im Jahr 2024 wesentlich verändert.

Durch die Änderungen im **Straßenverkehrsgesetz (StVG)** sowie in der **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)** wurden die Handlungsspielräume der Kommunen deutlich erweitert. Kommunen können nun in mehr Fällen und unter erleichterten Voraussetzungen Tempo-30-Regelungen anordnen.

Insbesondere bestehen nun folgende neue Möglichkeiten:

- Erweiterte Anordnungsmöglichkeiten auch ohne zwingenden Nachweis einer besonderen Gefahrenlage in bestimmten Bereichen

Tempo 30 an zusätzlichen sensiblen Bereichen wie:

- Spielplätzen
- Fußgängerüberwegen
- hochfrequentierten Schulwegen

Möglichkeit zum Lückenschluss zwischen bestehenden Tempo-30-Strecken (bis zu 500 m).

Erleichterungen auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).

Darüber hinaus verfolgt der Gesetzgeber mit der Reform ausdrücklich weitergehende Ziele wie:

- Verkehrssicherheit
- Klima- und Umweltschutz, insbesondere Lärmschutz
- Gesundheitsschutz
- städtebauliche Entwicklung

Diese neuen rechtlichen Spielräume führen dazu, dass die Entscheidung über Tempo-30-Zonen zunehmend **gestalterischen und strategischen Charakter** erhält und nicht mehr ausschließlich eine rein ordnungsrechtliche Einzelfallentscheidung darstellt.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, Grundsatzentscheidungen über die Einrichtung von Tempo-30-Zonen künftig durch den Gemeinderat zu treffen.

Die konkrete Umsetzung sowie Einzelfallentscheidungen verbleiben weiterhin beim Landratsamt Göppingen als zuständige Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

#### **Finanzen und Leitbildkonformität:**

Produkt-/Auftragssachkonto: 00.00.00.00.00 0000000		
	<b>Erträge in €</b>	<b>Aufwendungen in €</b>
einmalig	0	0
jährlich	0	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben					

✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

**Anhörung / Beteiligung:**

( ) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

( ) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Manuela Raichle  
Bürgermeisterin

Tamina Lesle  
Abteilungsleitung Ordnung und  
Sicherheit